

A m t s - B l a t t

d e r

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XXXV. —

Breslau, den 31. August 1825.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. December 1824
wegen Einführung der neuen Gassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und
Thalerscheine und ehemals sächsischen Gassen-Billets Lit. A.

Gesetz-Sammlung No. 904.

ist die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 Gesetz-Sammlung No. 577. zur Deckung der unverzinslichen Staats-Schuld überwiesenen 11,242,347 Rthlr. mit Gassen-Anweisungen zu verbriezen und auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Gassen-Anweisungen ausgesertigt sind, oder ausgesertigt werden unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Gassen-Anweisungen

I. zu Einem Thaler

II. und zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22. December v. J. welcher eine Beschreibung dieser Points anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatschuld ist gegenwärtig mit Kassen-Anweisungen III. zu Fünfzig Thalern verbrieft.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine auch ehemals sächsischen Gassen-Billets Litt. A. so wie die Ausreichung gegen baares Geld, geschieht nach §. IV. der

Gabinets = Ordre vom 21. December v. J. bei der Controlle der Staats = Papiere Laubenstraße No. 30. und wird für alle drei Gattungen von Cassen = Anweisungen mit dem letzten Februar 1826 geschlossen.

Berlin den 23. Juli 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schüsse. Beelitz. Deeb. v. Kochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

No. 119.
Wegen der Militair-Dienst-
pflicht der chirurgischen Freiwilligen.

Der §. 18. der von den Königl. Ministerien der Geistlichen- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und des Krieges, unterm 16. Juli 1822 erlassenen Instruction zur Ausführung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August 1820 enthaltenen Festsetzung, daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgen-Dienst beim Heere abgelöst werden könne, bestimmt schon,

dass die chirurgischen Freiwilligen nach beendeter activen Dienstzeit beim Heere, von resp. Einem oder Drei Jahren in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen zuförderst zur Kriegsreserve und sodann in der Verpflichtung zu den beiden Landwehr-Aufgeboten nach Maßgabe ihres Alters, übergehen und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militair-Lazaretten zu dienen.

In Folge dessen, so wie der allgemein bestehenden Landwehr-Verpflichtungen, versteht es sich zwar von selbst, dass diese vormaligen chirurgischen Freiwilligen, während ihres Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältnisses auch zu den Landwehr-Uebungen, und dabei als Chirurgen oder Militairärzte Dienste zu leisten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungsfällen die Gestellung dazu obliegt.

Um indeß einem etwanigen desfalsigen Zweifel zu begegnen, wird ihre Verpflichtung dazu hiermit, in vervollständigung der Eingangs gedachten Instruction vom 16. Juli 1822 noch ausdrücklich ausgesprochen.

Diese sich im Kriegsreserve- und Landwehr-Verhältniß befindenden ehemaligen chirurgischen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienst bei den Landwehr-Uebungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Compagnie-Chirurgen-Gehalt bekommen und in der Regel bei dem Landwehr-Bataillon ihres Aufenthalts zum Dienst angezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere

Landwehr-Mannschaften zu gestellen haben, ohne Reisevergütigung oder sonstige Entschädigung.

Sie können aber auch, wenn es die Umstände erfordern, bei einem andern Bataillon des nämlichen Landwehr-Regiments, zum militairärztlichen Dienst bestimmt werden, wo ihnen sobann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eigenen Landwehr-Bezirk, in das Staabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und außerdem für jeden Reisetag der Betrag eines täglichen Compagnie-Chirurgen-Gehalts, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Compagnie-Chirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehr-Infanterie einem Bataillons-Arzte in vorgedachter Eigenhaft beigegeben, oder als Schwadrons-Chirurgen einer Landwehr-Cavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken, oder abwesenden Bataillonsarztes vertreten, und das Königl. Kriegs-Ministerium wird bei ihrer Vertheilung, so weit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Civiapraxis schon erlangte Approbation und ihre hier-nach im bürgerlichen Verhältniß bereits gewonnene Stellung rücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienste auf die Un-abhängigkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird.

Das Königl. Kriegs-Ministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militairuniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Civilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung Ersterer nicht in Verlegenheiten kommen.

Vorstehende von den Königl. hohen Ministerien unterm 31. Juli. d. J. an uns ergangene Bestimmungen, werden hiermit zur Kenntniß sämmtlicher dabei interessirter Behörden und Individuen in unserm Verwaltungs-Bezirk, gebracht.

A. I. XVI. IX. Aug. 384. Breslau den 19. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Auf den Grund eines Rescripts der hohen Ministerien des Handels, der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Finanzen, vom 23. August 1820 wird unsere Amtsblatt-Vergütung No. 198. vom 15. August 1819 S. 417. betreffend das Verbot wegen Benutzung des sogenannten Geizes bei der Tabaks-Fabrikation hiermit aufgehoben, da die Besorgniß, daß der sogenannte Geiz von der Tabakspflanze, worunter die Stengel, Blüthenknospen, Saamentkapseln, Nro. 120.
Betreffend die Aufhebung des Verbots, wegen Benutzung des sogenannten Geizes bei der Tabaksfabrikation.

und Nachwuchs der kleinen Blätter, auch Sandblätter zu verstehen ist, der menschlichen Gesundheit nachtheilig sey, durch höhern Orts veranlaßte medizinische Gutachten, beseitigt worden ist.

Auch ist gestattet, Runkel-Rüben- und Kartoffelblätter unter den Taback zu mengen, oder Taback davon zu fabriziren, in welchem Falle aber die Tabacksfabrikanten verpflichtet sind, die Fabrikate als aus Runkelrüben oder Kartoffelblättern gefertigt, oder mit solchen vermengt, ausdrücklich zu bezeichnen, widrigenfalls sie sich bei erfolgter Entdeckung die nach §. 1442. des Allg. L. Rechts Th. II. Tit. 20 der um die Hälfte geschärften Strafe des qualifizirten Betruges aussehen, welches den Steuer- und Polizei-Behörden so wie dem Publikum, insbesondere aber den Tabacksfabrikanten, lehtern zur Achtung und Warnung, bekannt gemacht wird.

II. A. IX. Jan. 206. Breslau den 20. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Preuß. Consistorii für Schlesien.

No. 6.
Wegen der zur
Erlangung der
medizinischen
Doctorwürde
nachzuweisende
Schulprüfung.
Antritt.

Seit einiger Zeit ist zu mehreren Malen der Fall eingetreten, daß Doctoren der Medicin und Chirurgie, welche auf innländischen Universitäten promovirt worden, bei den Staats-Prüfungen zurückgewiesen werden mußten, weil sie in den gewöhnlichen Schul-Kenntnissen und namentlich im Lateinischen zu unwissend waren. Um zu verhindern, daß künftig kein Inländer von einer inländischen medizinischen Fakultät die medizinische Doctorwürde erhalte, welcher nicht auch die für einen Doctor der Medizin unentbehrliche allgemeine Schulbildung und namentlich die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit in der lateinischen Sprache besitzt, verordnet das Ministerium hierdurch:

dass von Ostern k. S. ab, zu den Prüfungen Bechuß der Erlangung der medizinischen Doctorwürde nur diejenigen Inländer zugelassen werden sollen, welche mit dem Zeugniſſe No. I. oder No. II. d. h. der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitäts-Studien entweder einer Schul-Prüfungskommission oder einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungskommission versehen sind. Die obige Bestimmung soll von Ostern k. S. ab auch auf diejenigen Inländer Anwendung leiden, welche auf einer ausländischen Universität die medizinische Doctorwürde erlangt haben, und von einer inländischen medizinischen Fakultät wünschen nostrarificirt zu werden. Das Ministerium macht der medizinischen Fakultät der Königlichen Universität zur Pflicht, von Ostern k. S. ab,

der obigen Anordnung gemäß gewissenhaft zu verfahren, und den insländischen Studirenden sofort das Erforderliche durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. Berlin den 23. Juli 1825.

Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Abwesenheit und im Auftrage des Herrn Chefs Excellenz

(gez.) von Kampf.

An die medizinischen Fakultäten der
Königl Universitäten.

Vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hiermit in Folge hohen Auftrags den Behörden, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht.

C. VIII. Aug. 56. Breslau den 17. August 1825.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Es ist bestimmt worden, daß die Verwandlung der von den Königl. Haupt-
Zoll- und Steuer-Aemtern nach Maßgabe ihrer Entscheidungs-Befugniß, selbst er-
kannten Geldstrafen in Gefängnißstrafen, unmittelbar von diesen bei dem betreffenden Land- und Stadt-Gerichte in Antrag gebracht und von letztern hierauf ohne Weiteres bewirkt werde, die Königl. Regierungen dagegen nur in solchen Fällen ihre Anträge an die Ober-Landes-Gerichte zu richten haben, worin die Verurtheilung in die Geldstrafe von ihnen selbst ausgegangen ist. Nach diesen Bestimmungen haben sich sämmtliche Königl. Justiz-Behörden zu achten.

Berlin den 3. Januar 1825.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An sämmtliche Königl. Justiz-
Behörden.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau den 18. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Bekanntmachung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen sc. Angelegenheiten hat auf den Antrag der unterzeichneten Königl. Regierung zum Aufbau des abgebrannten Schulhauses in Plaszow eine evangelische Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien bewilligt.

Es werden daher sämmtliche Herren Superintendenten hiesigen Verwaltungs-Bezirks, ingleichen der Magistrat zu Breslau aufgefordert, diese Kirchen-Collecte zu veranlassen, und daß die eingehenden Gelder binnen 8 Wochen der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse mit einem Verzeichnisse der Münz-Sorten eingesandt werden.

Von der Einsendung dieser Gelder an gedachte Kasse erwarten wir von jeder Einsendungs-Behörde gleichzeitig Anzeige nebst Sortenzettel.

I. C. II. Aug. 24. Breslau den 15. August 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Publikandum.

Die Untergerichte des Departements werden auf den Antrag der hiesigen Königl. Regierung auf die Bekanntmachung derselben vom 21. Juli d. J. No. 108. des Amtsblatts, betreffend die Einreichung der halbjährigen Designationen über zu berechnen vorgekommene Briegsche Arbeits- und Greuzburger Armenhaus-Gefälle hiermit verwiesen, und ihnen die genaue Befolgung derselben zur Pflicht gemacht.

Breslau den 15. August 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.